



Ein Dental Meet in Brüssel? Auch dafür ist die A1-Bescheinigung wichtig.

© www.unsplash.com

Beruflich im Ausland? – Ohne A1-Bescheinigung kann es teuer werden

Derzeit geistert vereinzelt das Thema „A1-Bescheinigung“ durch die Medien. Mitunter hört man bereits von Medizinern, die ihre Fortbildung in Österreich oder Frankreich auch aus dem Grund noch lange in Erinnerung behalten, weil sie empfindlich hohe Bußgelder wegen dieses kleinen Stücks Papier zahlen sollten. Doch wenn sich manifestiert, was die EU-Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 besagt, ist das erst der Anfang. Grund genug, sich mit dem Thema „A1-Bescheinigung“ zu beschäftigen – und zwar rechtzeitig vor dem nächsten Auslandsaufenthalt.

Text Christian Johannes

Dabei muss es nicht die Jahrestagung der DGKIZ in Wien oder die Dental Meet in Brüssel sein – es reicht auch schon das kurze Kollegenmeeting in Enschede oder Straßburg, um als Zahnarzt ohne gültige A1-Bescheinigung mit Strafen bis zu 10.000 Euro rechnen zu müssen.

Dabei ist die A1-Bescheinigung als solche gar nicht neu. Denn durch sie können Arbeitgeber, die Arbeitnehmer im Ausland einsetzen, bereits seit vielen Jahren die korrekte Zahlungspflicht der Sozialbeiträge im Inland nachweisen. Doch dass neben angestellten Zahnärzten auch niedergelassene Zahnärzte diese Bescheinigung bei Auslandsdienstreisen innerhalb der EU, im EWR sowie in der Schweiz, so kurz sie auch sein mögen, mitführen müssen, ist den meisten unbekannt. Das gilt auch für die Teilnahme an Kongressen oder Fortbildungsveranstaltungen.

Und um dem Ganzen noch die Krone aufzusetzen: Selbst wer im grenznahen Gebiet wohnt und mit seinem Praxis-Pkw ins benachbarte EU-Land zum Tanken fährt, läuft Gefahr, eine Geldstrafe zu kassieren. Eine zeitliche Bagatellgrenze für kurze Dienstreisen oder eine Unterscheidung zwischen einer Dienstreise und längerfristigen Entsendungen gibt es derzeit nicht.

Bereits seit Jahren finden insbesondere in Frankreich und Österreich strenge Kontrollen statt. Wer keine A1-Bescheinigung vorweisen kann, muss mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Solche Kontrollen werden auch in anderen Ländern weiter zunehmen. Hintergrund ist, dass bereits seit Juli 2017 ein Datenaustausch zwischen den europäischen Sozialversicherungsträgern stattfindet. Eine 2018 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführte Studie zeigt, dass

bereits 60 Prozent der befragten 32 europäischen Staaten (EU/EWR/Schweiz) die A1-Bescheinigung auch bei kurzfristigen Geschäftsreisen (unter einer Woche) verlangen und die Mitnahmepflicht regelmäßig überprüfen. Verstöße bei fehlender A1-Bescheinigung werden unterschiedlich sanktioniert. Österreich verhängt Bußgelder zwischen 1.000 Euro und 10.000 Euro, auch Frankreich fordert hohe Bußgelder. Andere Länder erheben für jeden Tag, an dem in ihrem Land eine Tätigkeit ausgeübt wird, Sozialversicherungsbeiträge, so dass es zu einer doppelten Zahlung von Beiträgen kommt. Für jedes Land, in dem eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss eine separate A1-Bescheinigung beantragt werden. Wird ein Land allerdings nur als Transitland durchquert, ist für dieses Land keine A1-Bescheinigung erforderlich.

Beispiel

Ein Kölner Zahnarzt nimmt an einem internationalen Kongress in Brüssel teil. Er fährt auf dem Weg von Köln nach Brüssel durch die Niederlande nur durch. Der Zahnarzt muss nur für Belgien eine A1-Bescheinigung beantragen.

Abwandlung des Beispiels

Der Zahnarzt besucht in den Niederlanden noch eine Dentalausstellung, um sich über neueste Praxisausstattungen zu informieren. In diesem Fall benötigt der Zahnarzt auch für die Niederlande eine A1-Bescheinigung.

Auch bei der Beantragung der A1-Bescheinigung ist so Einiges zu beachten. Während für Arbeitnehmer seit dem 1. Juli 2019 das elektronische Antragsverfahren Pflicht ist, gilt für Selbständige, also auch für Praxisinhaber, derzeit weiterhin das Antragsverfahren in Papierform. Doch es gibt noch weitere Unterschiede. Die Anträge sind für gesetzlich Krankenversicherte bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Für privat Krankenversicherte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Eine

weitere Ausnahme bilden Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk, z. B. in einem der Versorgungswerke für Zahnärzte. Hier ist der Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen zu stellen.

Die A1-Bescheinigung ist vom Mitarbeiter bzw. vom Zahnarzt die gesamte Zeit im Ausland mitzuführen. Zahnärzte sind daher gut beraten, einen internen Prozess zu organisieren, der die Beantragung einer A1-Bescheinigung und deren Weitergabe an den jeweiligen Dienstreisenden vor Beginn der Auslandsdienstreise sicherstellt.

Hinweis

Die Beantragung von A1-Bescheinigungen auch für kurzfristige und kurzzeitige Dienstreisen bedeutet nicht nur für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Selbständige einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, sondern auch für die zuständigen Stellen. Einige Mitgliedstaaten wollen daher eine zeitliche Bagatellgrenze für Dienstreisen ins EU-Ausland einführen. Doch bisher konnten sich die Mitgliedstaaten darauf nicht einigen. Es bleibt abzuwarten, ob und wann sich daran etwas ändert.



Christian Johannes

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Köln, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—
ETL ADVISA GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Kaiser-Wilhelm-Ring 3-5
50672 Köln
Tel.: +49 221 941 019 80
E-Mail: advisa-koeln@etl.de
www.etl.de/advisa-koeln

Anzeige

parodur Gel & parodur Liquid

Für Ihre **Risikopatienten** zur Parodontitisprophylaxe in der Praxis und zu Hause



lege artis Pharma GmbH + Co. KG, D-72132 Dettenhausen, Tel.: +49 (0) 71 57 / 56 45 - 0, Fax: +49 (0) 71 57 / 56 45 50, E-Mail: info@legeartis.de